



Stadt Karlsruhe, Ordnungs- und Bürgeramt, 76124 Karlsruhe

Beschluss

Bürgergemeinschaft Nordweststadt e. V.
Herrn Patrick Betz

Per E-Mail: patrick.betz@ka-nordweststadt.de

Stadt Karlsruhe | Ordnungs- und Bürgeramt
Amtsleitung

Kaiserallee 8, 76133 Karlsruhe

Sachbearbeitung: Tom Wiedemer, Zimmer: 209

Telefon: 0721 133-3258, Fax: 0721 133-953259

E-Mail: oa@karlsruhe.de

Servicezeiten Sekretariat: Mo bis Fr von 8:30 bis 12:30 Uhr,
Mo bis Mi von 14 bis 15:30 Uhr, Do von 14 bis 17 Uhr

Haltestelle: Mühlburger Tor
Behindertenparkplatz im Hof, Einfahrt Helmholtzstraße 9

20. November 2024

Ruhender Verkehr im Stadtteil

Sehr geehrter Herr Betz,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 27. Oktober 2024. Ich habe die Fachabteilungen gebeten, Ihre Anliegen anhand der beigefügten Übersicht zu überprüfen und kann Ihnen Folgendes dazu mitteilen:

1. Kontrolle des Parkens von dauerparkenden Transportern im Karlsruher Weg und im Durlacher Weg

Anfang September 2024 wurde in einem Abschnitt des Karlsruher Wegs das Parken nur für Personenkraftwagen im Seitenstreifen erlaubt. Dies ist der Verkehrsüberwachung bekannt, die im Rahmen der personellen Möglichkeiten regelmäßig überwachen wird. Eine Höchstparkdauer für Kraftfahrzeuge ist nicht vorgesehen. Solange Transporter angemeldet sind und die gesetzlichen Parkregelungen eingehalten werden, dürfen diese dort parken. Lastkraftwagen dürfen dort jedoch nicht mehr parken.

2. Abstimmen mit dem Gewerbeamt, ob die Gewerbeerlaubnis nicht mit einer entsprechenden Auflage zu Nachweisen über Parkflächen verknüpft werden kann

Gewerberechtlich ist dies nicht möglich. Jedoch regelt das Baurecht in der Landesbauordnung das Vorhandensein von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie Garagen, wenn diese einem Betriebsgelände vor Ort zuzurechnen sind. Hier müssten durch das Bauordnungsamt gegebenenfalls Überprüfungen im Einzelfall stattfinden.

3. Regelmäßige Kontrolle und prüfen der Einzeichnung einer Sperrfläche Kurve August-Bebel-Straße in Richtung Kußmaulstraße auf Höhe der Bushaltestelle. Dort werden immer wieder Kfz verkehrswidrig geparkt

Die Örtlichkeit ist der Verkehrsüberwachung bekannt und wird im Rahmen der personellen Möglichkeiten regelmäßig überwacht.

In Bereich der Bushaltestelle August-Bebel-Straße/Kußmaulstraße ist eine durchgezogene Fahrstreifenbegrenzung sowie eine Sperrfläche vorhanden. Bereits durch diese Markierung besteht hier ein gesetzliches Haltverbot im Kurvenbereich, da beim Parken am Fahrbahnrand keine ausreichende Restbreite auf der Fahrbahn gegeben ist, um an den parkenden Fahrzeugen vorbeizufahren, ohne die Fahrstreifenbegrenzung und die Sperrfläche zu überfahren.

4. Prüfen Tempo 30 in der Kußmaulstraße/August-Bebel-Straße, insbesondere da Kreuzung zur Stresemannstraße Rechts-vor-Links vorsieht

Sowohl der Gemeinderat als auch die Verwaltung prüfen fortlaufend die Möglichkeiten zur Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen im Rahmen des rechtlich Machbaren.

Nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) gilt innerhalb geschlossener Ortschaften grundsätzlich die Regelgeschwindigkeit von 50 km/h. Ohne Vorliegen zwingender sachlicher und rechtlicher Gründe für weitere Verkehrsbeschränkungen ist die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung nicht möglich.

Grundsätzlich dürfen Beschränkungen des fließenden Verkehrs und damit auch Geschwindigkeitsreduzierungen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht. Die besonderen örtlichen Verhältnisse können sich insbesondere aus der Streckenführung, dem Ausbauzustand der Strecke und den daraus resultierenden Unfallzahlen ergeben.

In der August-Bebel-Straße liegen derzeit keine Bedingungen vor, die ein Herabsetzen der Regelgeschwindigkeit ermöglichen. Dennoch werden wir die Situation weiterhin im Auge behalten.

5. Naturdenkmal Rennbuckel: Widerrechtliches Befahren und Parken auf der rückwärtigen Gartenseite der Häuser der Bonner und Berliner Straße

Der Verkehrsüberwachung sind zu der genannten Örtlichkeit keine Beschwerden beziehungsweise Parkverstöße bekannt. Diese können gerne an die Verkehrsüberwachung per E-Mail (verkehrsueberwachung@oa.karlsruhe.de) gemeldet werden.

6. Naturdenkmal Rennbuckel/Rennbuckelschule: Parken direkt an der Schule im Grünzug (nicht Schulhof). Das Befahren des Schulhofs und des Grünzugs ist nicht erlaubt (nur für Feuerwehr freigegeben)

Die Örtlichkeit ist der Verkehrsüberwachung bekannt und wird im Rahmen der personellen Möglichkeiten regelmäßig kontrolliert.

7. Kennzeichnung der Rechts-vor-Links-Kreuzungsbereiche in der Landauer Straße zwischen Hertzstraße und Wilhelm-Hausenstein-Allee

Kreuzungen, an denen „Rechts-vor-Links“ gilt, können mit Verkehrszeichen 102 „Kreuzung oder Einmündung mit Vorfahrt von rechts“ beschildert werden. Die

Verwaltungsvorschrift sieht allerdings vor, dieses Verkehrszeichen lediglich vor schwer erkennbaren Kreuzungen oder Einmündungen aufzustellen. Im Abschnitt der Landauer Straße zwischen Hertzstraße und Wilhelm-Hausenstein-Allee sind jedoch alle Kreuzungsbereiche als solche deutlich erkennbar und für jeden Verkehrsteilnehmenden früh genug zu sehen. Eine explizite Beschilderung der allgemein bereits geltenden Rechts-vor-Links-Vorfahrtsregelung ist damit ohne begründeten Bedarf nicht erforderlich.

Mit den sogenannten Haifischzähnen (Verkehrszeichen 342) kann eine Wartepflicht infolge einer bestehenden Rechts-vor-Links-Regelung ebenfalls hervorgehoben werden. Diese Markierungen werden in Karlsruhe jedoch nur in begründeten Einzelfällen, vor allem bei Unfallhäufungsstellen angeordnet und nicht grundsätzlich bei jeder entsprechenden Kreuzung entlang einer Straße. Die Straßenverkehrsstelle wird die Örtlichkeit beobachten und sofern notwendig die Anordnung weiterer Markierungen (Haifischzähne) prüfen.

8. Prüfen der Möglichkeit eines Fußgängerüberwegs in der Landauerstraße zwischen Hertzstraße und Neureuter Straße in Höhe der Berliner oder der Bonner Straße

Bei der Stadt Karlsruhe gibt es eine Arbeitsgemeinschaft, welche sich mit Querungssituationen und dabei insbesondere mit Fußgängerüberwegen beschäftigt. An dieser Arbeitsgemeinschaft sind verschiedene Fachämter, wie das Ordnungs- und Bürgeramt, das Stadtplanungsamt und auch das Tiefbauamt beteiligt. Ebenso besteht regelmäßiger Austausch mit dem Polizeipräsidium Karlsruhe. Diese Arbeitsgemeinschaft wird die von Ihnen beschriebene Situation prüfen und bewerten, ob die Querungssituation für zu Fuß Gehende angepasst werden muss.

9. Problem der Einengung des Fuß- und Radwegs entlang der Hertzstraße durch parkende Fahrzeuge, die in den Weg hineinragen.

Die angesprochene Hertzstraße ist sehr lang und weist zahlreiche verschiedenartige Parkmöglichkeiten (Parken am rechten Fahrbahnrand, Parken auf dem Seitenstreifen und Parken auf baulich quer angelegten Parkbuchten), sowie Geh- und Radwege (gemeinsamer Geh- und Radweg, Gehweg mit Rad frei, Fahrradschutzstreifen) auf. Beschwerden wegen parkender Fahrzeuge, die in Wege hineinragen, waren bislang in keinem der Straßenabschnitte bekannt.

Nach Prüfung der unterschiedlichen Parkplätze liegen hier Längen von ca. 4,40 bis 5 Metern vor. In aktuellen Planungen werden Parkplätze mit einer Länge von 5 Metern bedacht. Kürzere Parkplätze rühren noch aus früheren Stadtplanungsrichtlinien. Für durchschnittliche Fahrzeuge sind diese Flächen auch ausreichend, während für längere Fahrzeuge, wie etwa Sprinterfahrzeuge, diese Parkflächen zu kurz sind und hierdurch diese nicht benutzt werden dürfen. Bei entsprechenden überparkten Stellplätzen kann die Verkehrsüberwachung Verwarnungen ausstellen.

10. Regelmäßige Kontrolle des gefährlichen bzw. falschen Parkens in der Berliner Straße und der Hertzstraße rund um die Sportplätze

Die Örtlichkeit ist der Verkehrsüberwachung bekannt und wird im Rahmen der personellen Möglichkeiten regelmäßig bestreift. Hier gehen auch immer wieder Hinweise eines Anwohners ein. Die dort abgestellten Anhänger werden ebenfalls regelmäßig kontrolliert.

11. E-Scooter: Konsequente Kontrolle des korrekten Abstellens der E-Scooter; Auflagen an die Betreibenden

Seit 2022 wird mit den Anbietenden die Nutzung der E-Scooter in Karlsruhe über einen öffentlich-rechtlichen-Vertrag geregelt. In diesem wird auch geregelt, wie ein E-Scooter ordnungsgemäß abzustellen ist. Die Verkehrsüberwachung verwahrt im Rahmen der personellen Ressourcen falsch abgestellte E-Scooter.

Über das Mängelmeldeportal der Stadt Karlsruhe „KA-Feedback“ gibt es die Möglichkeit, falsch abgestellte E-Scooter über eine dafür eigene Rubrik zu melden, bei der die Meldung direkt an den jeweiligen Anbietenden weitergeleitet wird. Auch ist es möglich, hier Bilder von den E-Scootern anzufügen. Durch die Verknüpfung, welche direkt zu den Anbietenden führt, können die gemeldeten E-Scooter sehr schnell beseitigt werden. Zu KA-Feedback gelangen Sie unter folgendem Link: <https://feedback.karlsruhe.de/>

Mit freundlichen Grüßen


Maximilian Lipp